

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### 5.2

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### 5.3

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in die Infrastruktur und Ausrüstung einschließlich Ausgaben für Planungsleistungen, soweit die Investitionen nach Art und Umfang für den auf dem Landeplatz vorhandenen oder zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind. <sup>2</sup>Planungsleistungen ohne Durchführung der Investition sind nicht zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die DIN 276 in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

### 5.4

Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei mindestens 25 000 Euro liegen.

### 5.5

<sup>1</sup>Der Fördersatz beträgt in der Regel 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördersatz bis zu dem nach Art. 56a Abs. 13 Buchst. b AGVO zulässigen Prozentsatz erhöht werden.

### 5.6

<sup>1</sup>Sofern sich andere öffentliche Stellen an der Förderung des Vorhabens beteiligen, reduziert sich die Förderung des Freistaates entsprechend. <sup>2</sup>Zuwendungen kommunaler Allein- beziehungsweise Mehrheitsgesellschafter sind im Regelfall als Stärkung des Eigenkapitals ihrer Tochtergesellschaften zu verstehen.